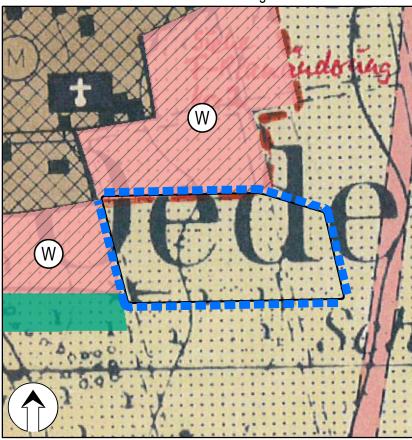
## 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wesertal Maßstab 1: 3.000

Vor der Änderung



## **Planzeichen**

Geltungsbereich der Änderung

Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

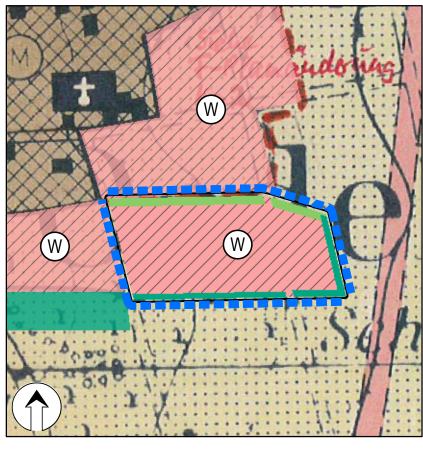
Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

**Grünflächen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 5+7 BauGB)

Gewässerrandstreifen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Nach der Änderung



## Verfahrensvermerke

	<b>2 BauGB)</b> Änderung des Flächenutzungsplans gem. § 2 (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung de § 4 (1) BauGB am 28.09.2023 beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich
Planunterlagen unterrichtet worden. Die ortsübliche wurde darauf hingewiesen, dass während der Bekanntmachung und die Planunterlagen auch a	nen Ziele, den Zweck und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung durch Auslegung der Bekanntmachung der Auslegung mit Angabe von Ort und Dauer erfolgte am Dabe Auslegungsfrist Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden können und dass die uf dem Internetportal der Gemeinde Wesertal einzusehen sind. Die Auslegung erfolgte vorntigung der eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am
§ 2 Absatz 4 aufgefordert worden. Sie wurden übe	1 BauGB) elange sind mit Schreiben vom über die Planung unterrichtet und mit einer Frist vom uch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach er die Auslegung der Planunterlagen unterrichtet. Über die Berücksichtigung der eingegangener i ihrer Sitzung am entschieden und die Beteiligung der Behörden gem
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)  Die Gemeindevertretung von Wesertal hat die Offenlegung des Bauleitplanentwurfes am beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung mit Angabe von Ort und Dauer erfolgte am Dabei wurde darauf hingewiesen, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind und dass während der Offenlegung Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden können. Die Offenlegung erfolgte vom bis	
Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)  Die Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom mit einer Frist vom bis	
Abwägung von Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB)  Die Gemeindevertretung hat am die öffentlichen und privaten Belange im Sinne von § 1 (7) BauGB abgewogen, den Planentwurf festgestellt und beschlossen, diesen der höheren Verwaltungsbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, zur Genehmigung vorzulegen.	
Wesertal, den	
Siegel	Unterschrift
Genehmigungsvermerk Regierungspräsidium:	
Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidium Kassel als höhere Verwaltungsbehörde vom zur 20. Änderung des Flächen nutzungsplans wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung wird damit rechtskräftig.  Wesertal, den	
Siegel	Unterschrift

Aufgestellt im Auftrag der Stadt Liebenau durch: INGENIEURBÜRO WENNING FRIEDRICH - EBERT - STRASSE 76 34119 KASSEL